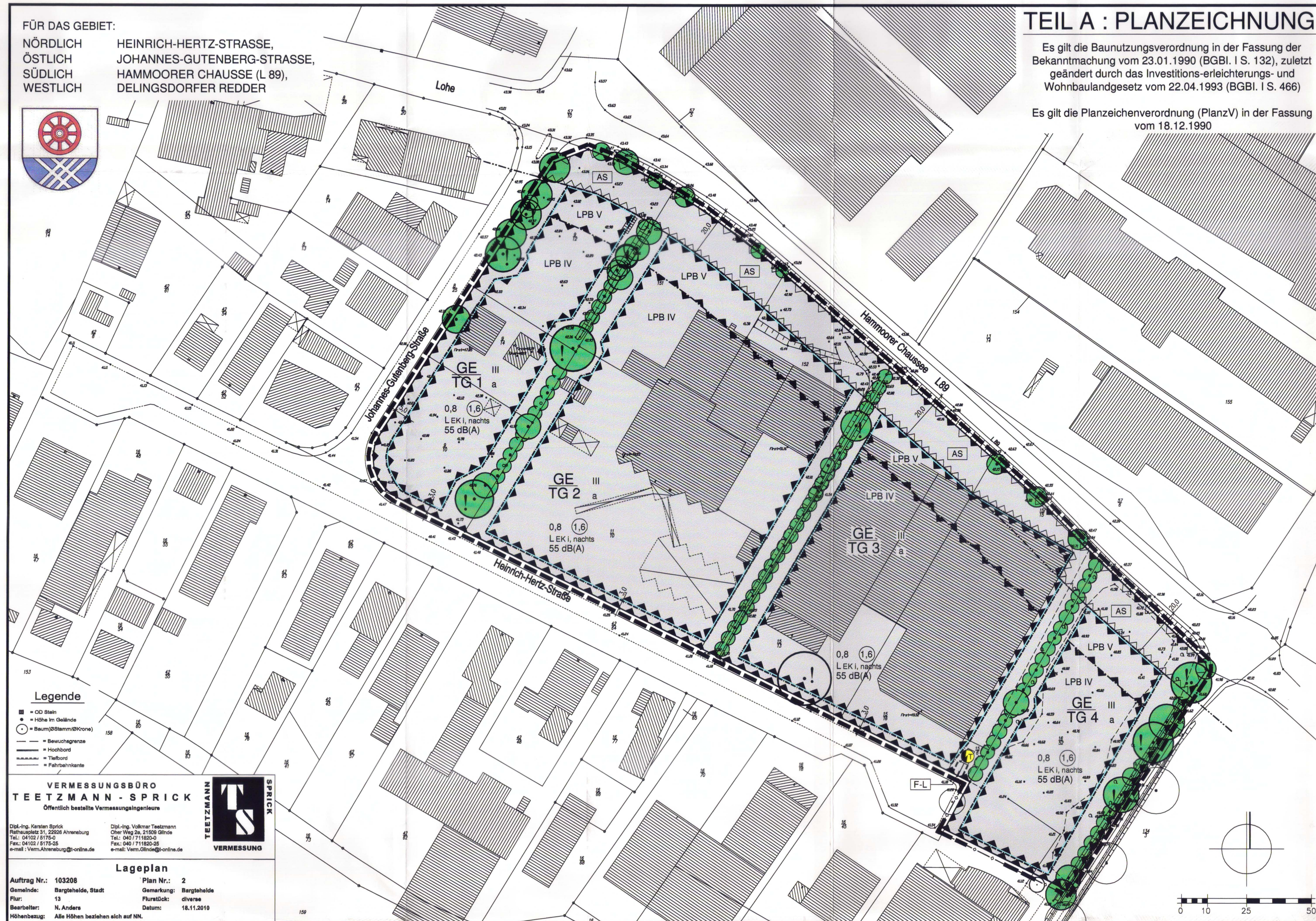


SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29, NEUAUFSTELLUNG



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01.03.2012 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29, Neuaufstellung der Stadt Bargteheide für das Gebiet nördlich Heinrich-Hertz-Straße, östlich Johannes-Gutenberg-Straße, südlich Hammoorer Chaussee (L 89), westlich Delingsdorfer Redder, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 08.07.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stornamer Tageblatt“ am 06.09.2010 erfolgt.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB („Öffentlichkeitsbeteiligung“) und von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen worden. Der Öffentlichkeit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr am 24.01.2011 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.02.2011 und erneut am 07.11.2011 nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 27.01.2011 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29, Neuaufstellung mit Begründung beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB bestimmt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29, Neuaufstellung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.02.2011 bis zum 14.12.2011 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Bargteheide (1. Obergeschoss/Neubau, Zimmer 0 34) nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in dem „Stornamer Tageblatt“ am 07.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden ist. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Stadtvertretung hat am 02.11.2011 den 2. Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29, Neuaufstellung mit Begründung beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB bestimmt.
- Der 2. Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29, Neuaufstellung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.11.2011 bis zum 14.12.2011 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Bargteheide (1. Obergeschoss/Neubau, Zimmer 0 34) nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift, jedoch nur zu den geänderten Teilen der Planung, abgegeben werden können, durch Abdruck in dem „Stornamer Tageblatt“ am 07.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden ist. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- Der Entwurf wurde am 11. Mai 2012 durch die Stadtvertretung beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB bestimmt.
- Der Beschluss der Stadtvertretung über die Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck in dem „Stornamer Tageblatt“ am 04.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 05.05.2012 in Kraft getreten.

Bargteheide, den 11. Mai 2012

Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29, Neuaufstellung	§ 9 Abs. 7 BauGB
Art und Maß der baulichen Nutzung		
	Gewerbegebiete (s. Teil B - Text, Ziffer I., 1. bis 1.4.1 + 9.6)	§ 8 BauNVO
0,8	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
1,6	Grundschoßflächenzahl (GFZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (s. Teil B - Text, Ziffer I., 5.)	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
Bauweise / Baugrenzen		
a	Abweichende Bauweise (s. Teil B - Text, Ziffer I., 6.)	§ 22 Abs. 4 BauNVO
---	Baugrenze (s. Teil B - Text, Ziffer I., 2. + 3.)	§ 23 BauNVO
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	„Anbaufreie Strecke“ (s. Teil B - Text, Ziffer I., 7.1 + 8.1 + 9.4)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Ver- und Entsorgung und Hauptversorgungsleitungen		
	Trafostation	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Stromleitung, überdacht (innerhalb und außerhalb des Plangebietes)	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Grünordnung		
	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Stadt- und Landschaftsbild prägende Einzelbäume zu erhalten (s. Teil B - Text, Ziffer I., 9.4)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Bäume und Sträucher auf Knickwahl bzw. ebenerdig mit Saumstreifen zu erhalten (s. Teil B - Text, Ziffer I., 9.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Bäume und Sträucher auf Knickwahl bzw. ebenerdig mit Nachpflanzgebot und mit Saumstreifen zu erhalten (s. Teil B - Text, Ziffer I., 9.2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB
Immissionsschutz		
	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Emissionskontingente L_{eq} (bezogen auf 1 m ² nachts) (s. Teil B - Text, Ziffer I., 10.4 + 10.5)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Lärmpegelbereiche (s. Teil B - Text, Ziffer I., 10.1 bis 10.3 + 10.5)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Abgrenzung der Lärmpegelbereiche	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Bemäßung in m	
	Bezeichnung der Teilgebiete innerhalb des Gewerbegebietes	
II. Darstellungen ohne Normcharakter		
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	Fahrbahn / Gehweg / Parkstreifen	
	Graben / Böschungen / Wall	
	Höhepunkt über NN	
	Stadt- und Landschaftsbild prägender Einzelbaum innerhalb der überbaubaren Fläche entsprechend dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 29, Neu zu erhalten	
III. Nachrichtliche Übernahmen		
	Knick	§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG 10
	20 m anbaufreie Strecke an der L 89	§ 29 Abs. 1 und 2 StrVG i. V. m. § 9 Abs. 6 BauGB

TEIL B : TEXT

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO)** (Übersetzung unverändert aus dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 29, Neuaufstellung übernommen und nur zu Ziffer 1.3 ergänzt)
 - Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind - sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO allgemein zulässig.
 - Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO - Vergnügungstätten (wie z. B. Tanzsäle, Diskotheken, Bars, Spielhallen, Entertainment-Center) - sind gemäß § 1 Abs. 6 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig.
 - In den Teilgebieten TG 1 bis TG 4 des Gewerbegebietes sind „UVP-pflichtige Vorhaben“ entsprechend den Spalten 1 und 2 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) unzulässig.
 - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.
 - Als Ausnahme sind nur Einzelhandelsbetriebe für Autoteile und Kraftfahrzeuge, Möbel, Gartenbedarf, Baubedarf, Getränke sowie für auf dem Grundstück produzierte Waren zulässig. Hierfür gilt eine Bruttoverkaufsfläche von maximal 700 m² je ausnahmsweise zugelassenen Einzelhandelsbetrieb.
 - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)** Die festgesetzten Baugrenzen, mit Ausnahme der südlichen, zur Heinrich-Hertz-Straße gerichteten Baugrenze, dürfen unter Beachtung der Abstandsflächen nach der LBO und den Festsetzungen zum Knickschutz (Ziffer I., 3. 9) und zum Schutz der festgesetzten Einzelbäume für die Errichtung von offenen Vordächern oder Überdachungen zum Schutz der Eingangsbereiche und der Anlieferungs- oder sonstigen Bewegungszonen innerhalb der gewerblichen Bauflächen bis zu einer Tiefe von 2,0 m überschritten werden.
 - Ausnahme von den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)** Die südliche, zur Heinrich-Hertz-Straße gerichtete Baugrenze darf innerhalb der Teilgebiete TG 1 bis TG 4 ausnahmsweise und ausschließlich für eingeschossige Baukörper bis zu einer Grundfläche von maximal 50 m², bezogen auf das jeweilige Teilgebiet, überschritten werden, wobei ein Mindestabstand zur Straßenbegrenzungslinie der Heinrich-Hertz-Straße von mindestens 1,5 m einzuhalten ist. Erforderlich werdende Abstandsflächen sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen nachzuweisen.
 - Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB) durch zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)** (inhaltslich unverändert aus dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 29, Neuaufstellung übernommen) Die für die Teilgebiete TG 1 bis TG 4 innerhalb des Plangebietes festgesetzte zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 darf für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO, hierzu zählen auch genehmigungsbedürftige Abgrabungen und Aufschüttungen, bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,9 als Höchstgrenze überschritten werden.
 - Ausnahme von der Anzahl an Vollgeschossen (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)** (inhaltslich unverändert aus dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 29, Neuaufstellung übernommen) Innerhalb der Teilgebiete TG 1 bis TG 4 des Plangebietes mit einer zulässigen dreigeschossigen Bebauung (III) ist eine viergeschossige Bebauung zulässig, sofern die festgesetzte Geschosflächenzahl (GFZ) nicht überschritten wird.
 - Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)** (inhaltslich unverändert aus dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 29, Neuaufstellung übernommen) Innerhalb der Teilgebiete mit einer festgesetzten abweichenden Bauweise > a < sind Gebäude gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit Baukörperlängen bis maximal 150 m und Baukörperbreiten bis maximal 100 m zulässig.
 - Freizuhaltenen Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i. V. m.)** (inhaltslich modifiziert aus dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 29, Neuaufstellung übernommen) Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenen Flächen sind bauliche Anlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Hierzu zählen nicht offene Grundstückeinfriedungen mit einer maximalen Höhe von 2,2 m und Feuerwehrruhflächen.
 - „Sichtfläche“ Innerhalb der notwendigen und von der Bebauung freizuhaltenen Sichtfelder sind Einfriedungen und gärtnerische Anlagen von, bis zu einer maximalen Höhe von 70 cm, bezogen auf das dazugehörige Straßenniveau, zulässig. Dies gilt nicht für vorhandene Straßenbäume entlang der L 89.
 - Verkehr und Erschließung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)** (inhaltslich unverändert aus dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 29, Neuaufstellung übernommen) Von der Einmündung der „Johannes-Gutenberg-Straße“ bis zur Einmündung „Delingsdorfer Redder“ in die L 89 ist im Bereich der anbaufreien Strecke die Anlage von direkten Zufahrten und Zugängen für die Teilgebiete TG 1 bis TG 4 des Plangebietes unzulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) (inhaltslich aus dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 29, Neuaufstellung übernommen und teilweise inhaltlich geändert)
 - Zum nachhaltigen Schutz, Erhalt und Entwicklung der innerhalb des Plangebietes vorhandenen bzw. neu anzulegenden Knicks ist auf den privaten Grundstücksflächen mindestens ein 2,0 m breiter Saumstreifen, bezogen auf den Wallfuß, entlang der Knicks von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten. Die Saumstreifen sind als Gras- und Krautflur extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
 - Vorhandene Knicks sind in Bereichen mit degradiertem Wall mit Erdreich fachgerecht auszubessern bzw. neu aufzusetzen. In Bereichen mit lückenhaftem Vegetationsbestand sind Nachpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen.
 - Die auf den privaten Grundstücksflächen als „Anbaufreie Strecke“ von der Bebauung freizuhaltenen Flächen sind als Gras- und Krautflur extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
 - Im Krontraufbereich der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume und Baumgruppen sind bauliche und sonstige Maßnahmen so durchzuführen, dass nachhaltige Schädigungen ausgeschlossen werden können.
 - Auf den privaten Grundstücksflächen der Teilgebiete TG 1 bis TG 3 sind entlang der „Johannes-Gutenberg-Straße“ und der „Heinrich-Hertz-Straße“ in den vorderen Grundstücksbereichen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der hieran angrenzenden vorderen Baugrenze je Teilgebiet mindestens 2 Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Einzelbäume an der „Johannes-Gutenberg-Straße“ können hierauf angerechnet werden.
 - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) (inhaltslich aus dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 29, Neuaufstellung übernommen und aktualisiert) Zum Schutz der Büro- und der ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen vor Verkehrslärm der L 89 werden die in der Planzeichnung (Teil A) ausgewiesenen Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 festgesetzt. Die Festsetzungen gelten für die der L 89 Hammoorer Weg zugewandenen Gebäudefronten. Für Seitenfronten und rückwärtige Fronten gelten um jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche. Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_{A}	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile $R_{w,ext}$	
		Wohnräume	Büroräume ²⁾
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40

¹⁾ resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)
²⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenlärmpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

- Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangebietesbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmende Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, dem Stand der Technik entsprechende geeignete Weise sichergestellt werden kann.
 - Die schallechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.
 - Die schallechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.
 - Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor Gewerbelärm außerhalb des Plangebietesbereiches sind innerhalb des Plangebietesbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29, Neuaufstellung nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die folgenden Emissionskontingente L_{eq} (bezogen auf 1 m²) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Teilfläche I	L_{eq} nachts
GE - TG 1	55
GE - TG 2	55
GE - TG 3	55
GE - TG 4	55

 Grundlage der Festsetzungen ist § 1 Abs. 4 Satz 1, Ziffer 1 der BauNVO für die GE-Flächen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 wie folgt durchzuführen:
 - Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungsanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (Berechnung in A-Pagein, ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangebietesbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände);
 - Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungsanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schallechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsanforderungen an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).
 - Von den Festsetzungen unter Ziffer I., 10.1 und 10.4 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelantrages ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.
- ## II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 LBO)
- Einfriedungen** In allen Teilgebieten des festgesetzten Gewerbegebietes sind Grundstückseinfriedungen als
 - lebende Hecken und sonstige Gehölzplantagen bis zu einer Höhe von 1,80 m,
 - offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,20 m,
 - zulässig, sofern Belange der Verkehrssicherheit und des Knickschutzes nicht berührt sind.
 Die festgesetzten Höhen beziehen sich für das jeweilige Grundstück bzw. Grundstücksteil auf die dem Grundstück bzw. Grundstücksteil vorgelagerte öffentliche Verkehrsfläche bzw. auf die jeweils angrenzende Betriebsfläche.
 - Hinweis** Antenschutz: Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, verboten.
- ## SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE - KREIS STORMARN - ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29, NEUAUFSTELLUNG
- FÜR DAS GEBIET:
NÖRDLICH HEINRICH-HERTZ-STRASSE,
ÖSTLICH JOHANNES-GUTENBERG-STRASSE,
SÜDLICH HAMMOORER CHAUSSÉE (L 89),
WESTLICH DELINGSDORFER REDDER
- ÜBERSICHTSPLAN** M. 1 : 25.000
- SATZUNG -**
- Beratungs- und Verfahrensstand:
Aussetzung in Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 28.01.2012 / Stadtvertretung vom 01.03.2012
Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
- Planerfassung:
BIS SCHÄRLEBE
24613 Aukrug
- Maßstab:
1 : 1.000
(m Original)
- Planungsstand:
vom 26.01.2012
(Plan Nr. 3.0)